



Studienabteilung

Bearbeiter: Koschek, Birgit
Telefon: 07141 / 140 - 426
E-Mail: birgit.koschek@hs-ludwigsburg.de
Internet: www.hs-ludwigsburg.de

Hinweise zu Nebentätigkeiten / Entgelt während der Praxisphase - Public Management -

Nebentätigkeit

Studierende müssen die Ausübung von Nebentätigkeiten gem. §§ 60 ff. Landesbeamtengesetz der Hochschule als personalverwaltende Dienststelle anzeigen bzw. von dort genehmigen lassen. Dies ist bereits **vor** Beginn der Nebenbeschäftigung zu veranlassen.

Sie dürfen Nebentätigkeiten nur an einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausüben. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung auf **max. 8 Stunden und 12 Minuten pro Woche** zu begrenzen ist. Diese Zeit darf auch während der vorlesungsfreien Zeit nicht überschritten werden. Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich **nur** in der Freizeit ausgeübt werden.

Sie beantragen die Nebentätigkeit mit dem Formular „Nebentätigkeit“. Dieses finden Sie unter www.hs-ludwigsburg.de → Einrichtungen → Studienabteilung.

Sie erhalten von uns eine schriftliche Genehmigung. Jegliche Änderungen, die sich dem Antrag gegenüber ergeben, sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Ausführungen unter **Vergütung** sind zu beachten.

Entgelt während der Praxisphase

In der Regel wird die praktische Ausbildung nach dem Grundlagenstudium bei den Ausbildungsstellen unentgeltlich absolviert. Es ist zulässig, für ein Praktikum z.B. im Ausland oder in der Privatwirtschaft eine Vergütung zu erhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Praxisstellen verpflichtet sind, Ihnen ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen.

Sollten Sie für ein Praktikum ein zusätzliches Entgelt erhalten, zeigen Sie dies bitte der Hochschule mit dem Formular „Anzeige Praktikum mit Entgelt“ an. Dieses finden Sie unter www.hs-ludwigsburg.de → Einrichtungen → Studienabteilung. Eine Rückmeldung hierzu erhalten Sie von uns nicht.

Die Ausführungen unter **Vergütung** sind zu beachten.

Vergütung

Bitte beachten Sie, dass § 83 Landesbesoldungsgesetz BW (LBesGBW) Anwendung findet. Demnach wird ein Entgelt, das ein Anwärter für eine andere Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhält, auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Entgelt für eine Tätigkeit ist grundsätzlich jede Gegenleistung in Geld oder Geldeswert, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Auf die Bezeichnung Gegenleistung kommt es hierbei nicht an. Entgelte sind demnach insbesondere Löhne, Gehälter, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, Prämien, Umsatzerlöse, Honorare, Gagen, Sachbezüge. Dies gilt für Nebentätigkeiten auch dann, wenn die Nebentätigkeit nach den beamtenrechtlichen Regelungen keiner Genehmigung bedarf oder gar nicht erst anzeigepflichtig ist.

Entgelte mehrerer Tätigkeiten (Praktikum, Nebentätigkeit, sonstige) werden addiert.

Sie sind außerdem aufgrund Ihres Beamtenverhältnisses verpflichtet, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung BW **eigeninitiativ** und wahrheitsgemäß anzugeben, welche Entgelte Sie für welche Monate erhalten haben.

Bitte wenden Sie sich direkt an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (Tel.: 0711/3426-0) in 70730 Fellbach, sollten Sie zur Anrechnung auf die Anwärterbezüge Fragen haben.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Koschek (Zimmer 6.119) gerne zur Verfügung.